

# RS Vwgh 1987/12/10 87/09/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

AVG §68 Abs1;

HDG 1985 §64 Abs1;

HDG 1985 §64 Abs2;

## Rechtssatz

Der Durchführung eines Disziplinarverfahrens durch die Disziplinarkommission auf Grund eines gem§ 64 Abs 2 HDG erstatteten Selbstanzeige steht der Umstand einer im Hinblick darauf erfolgten formlosen Einstellung eines zu der in Rede stehenden Disziplinarvorwürfen bereits anhängigen Kommandantenverfahren unter Berufung auf § 58 Abs 3 Z 3 HDG jedenfalls dann nicht entgegen, wenn diese aus dem Grunde der Erstattung der Selbstanzeige gem§ 64 Abs 2 HDG erfolgte. Die Einstellung erfolgt nämlich nicht auf Grund eines angenommenen, einem Disziplinarverfahren überhaupt entgegenstehenden bzw. dies abschließend beendenden Sachverhaltes.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090210.X01

## Im RIS seit

13.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)